

blos der Sache, keinesweges aber der Person gelten, indem ich von dem geehrten Herrn Referenten völlig überzeugt bin, daß er in dem Separatvoto blos seinen wissenschaftlichen Ansichten von der Sache gefolgt ist. Ich finde nämlich das Separatvotum des Herrn Referenten 1) den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechend, 2) dem deutschen Sprachgebrauch widerstrebend und 3) in seinen Folgerungen inconsequent. Den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechend ist es, weil, wie ich schon vorhin erwähnt habe, das Gouvernementspatent als ein von dem gemeinen Recht abweichendes Gesetz streng zu interpretiren ist, der Herr Referent dasselbe aber extensiv auslegt. Sodann widerspricht es aber auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen dadurch, weil der Referent durch seine Interpretation factisch dahin geführt wird, ein nutzbares Recht ganz aufzuheben und folglich aus Recht Unrecht zu machen. Dem deutschen Sprachgebrauch finde ich es aber widerstrebend, indem der Herr Referent den Worten: „Früchten“ und „Wirthschaftsverständigen“ eine Bedeutung abzugewinnen sucht, die sowohl dem allgemeinen, als auch dem technischen Sprachgebrauch durchaus widerspricht. Aus den betreffenden §§. des Gouvernementspatents geht sehr deutlich hervor, daß blos von Feldfrüchten die Rede sein kann. Wenn der Referent denselben eine weitere Bedeutung zu geben sucht und diese Auslegung durch den lateinischen Ausdruck „fructus“ motiviren will, so glaube ich, ist das nicht richtig. 1) Glaube ich, daß der Ausdruck „fructus“ sich nicht einmal auf Holzwuchs anwenden läßt, namentlich nicht auf die jungen Triebe, von denen hier blos die Rede sein könnte. Hätte der Referent den Ausdruck „Früchte“ vielleicht auf die an den Waldbäumen befindlichen Früchte, als Eicheln, Tannzapfen und Bucheckern bezogen, so würde dieser Auslegung noch eher Raum zu geben sein, obgleich ich der Meinung bin, daß an diesen Wildschäden nicht verursacht werden können. Ueber den Ausdruck „Wirthschaftsverständige“ habe ich nichts hinzuzusetzen, weil es Jedem einleuchten wird, daß unter Wirthschaftsverständigen nicht Forstverständige zu verstehen sind, und das müßte der Fall sein, wenn die §. 9 einer andern Deutung unterworfen werden sollte. Endlich finde ich aber auch das Separatvotum in seinen Folgerungen inconsequent. Am Schlusse trägt nämlich der Referent darauf an, daß auch die Hasen in die Decision mit aufgenommen und für dieselben Wildschadenersatz geleistet werden soll. Allein dies kann nach der angenommenen Interpretation keinesweges genügen, nach derselben müßte sich der Ersatz auch auf allen Schaden von kleinem Wildpret erstrecken. Denn der Grund, daß Füchse und Marder wegen ihres geringeren Werthes für den Jagdberechtigten von dem Schadenersatz ausgeschlossen sein sollen, ist nicht haltbar, weil jedenfalls der Balg eines Fuchses und Marders mehr werth ist als ein Hase. Sodann würden aber auch, der Consequenz wegen, die kleineren Wildgattungen, als Rebhühner, Wachteln und Lerchen Anspruch machen dürfen, mit in die Decision aufgenommen zu werden. Noch will ich eine allgemeine Bemerkung hinzufügen. Der Herr Referent hat in seinem Separatvoto mehrfach von der

rechtlichen Billigkeit gesprochen; da muß ich denn bekennen, daß allerdings in Sachsen das Verhältniß des Grundstücksbesizers zu dem des Jagdberechtigten in neuerer Zeit sich sehr verbessert hat. In neuerer Zeit ist das Hoch- und Schwarzwild fast gänzlich vertilgt worden; dadurch ist der Umfang und die Nutzbarkeit des Jagdrecht sehr geschmälert, hingegen die Lage des Grundstücksbesizers bedeutend verbessert worden. Will man nun das Jagdrecht noch mehr beschränken und auch den geringfügigsten Wildschaden als zum Schadenersatz geeignet ansehen, dann wird man sich allerdings von der rechtlichen Billigkeit entfernen und dahin kommen, ein an sich nutzbares Recht vollkommen zu vernichten, und das Recht in eine Beschwerde zu verwandeln.

Referent D. Schilling: Es ist mir sehr erfreulich gewesen, von dem geehrten Redner zu vernehmen, wie er sich überzeugt halte, daß bei meinem Separatvoto von einem persönlichen Interesse nicht die Rede sein könne. Je mehr der vorhin mir gemachte Vorwurf mich verlezt hat, desto mehr fühle ich mich aufgefordert, wiederholt zu erklären, daß ich bei der in der zweiten Decision entschiedenen Frage in dem glücklichen Falle bin, ganz unparteiisch darüber urtheilen zu können, weil ich weder zu den Jagdberechtigten, noch zu den Jagdverpflichteten gehöre. — Die Sache selbst anlangend, so hat der geehrte Sprecher bemerkt, das Patent vom Jahre 1814 sei eine Ausnahme von dem gemeinen Recht und daher stricte zu erklären, und es sei deshalb die specielle Bedeutung des Wortes „Wild“ der generellen vorzuziehen. Dagegen habe ich zu erinnern, daß der erste Satz, das Patent von 1814 enthalte eine Ausnahme vom gemeinen Rechte, eine *petitio principii* ist, die Annahme eines Satzes, der erst eines Beweises bedarf. Denn daß nach dem gemeinen Rechte der Jagdberechtigte zur Vergütung der Wildschäden nicht verpflichtet sei, läßt sich so schlechterdings nicht behaupten; vielmehr lassen sich verschiedene allgemeine Rechtsgrundsätze auf die vorliegende Frage anwenden. 3. B. werden Vorthheil einer Sache hat, der muß auch die damit verbundenen Nachtheile tragen; desgleichen: es soll sich Niemand durch den Schaden eines andern bereichern und dergl., also scheint mir das gemeine Recht hierüber gar nicht so außer Zweifel zu sein, daß man es zur Basis der Vergleichung mit den Bestimmungen des Patents von 1814 nehmen könnte. Dann aber kann ich auch nicht zugeben, daß man die specielle Bedeutung von „Wild“ der generellen vorzuziehen habe, weil dann das Gesetz mit sich in Widerspruch käme, z. B. in Ansehung der Bestimmung, auf die ich mich in meinem Separatvoto berufen habe, daß, wenn bei der Abtreibung des Wildes ein Stück zufällig erlegt worden sei, dieses dem Jagdberechtigten unentgeltlich abgeliefert werden müsse. Das kann nun nicht blos von Hoch- und Schwarzwild, sondern muß von jedem Stück Wild verstanden werden; und muß man das bei dieser §. annehmen, so scheint die Consequenz zu erfordern, daß auch bei allen übrigen §§. des Gesetzes das Wort „Wild“ in derselben Ausdehnung angenommen werden muß. Weiter hat der geehrte Sprecher meinem Separatvoto entgegengestellt: es sei nicht allein